

**Gestattungsvertrag
(Sondernutzung– Leitungsverlegung)**

Abgeschlossen zwischen der **KOHLBACHER GmbH, Schwöbing 81-83, 8665 Langenwang** und der **Marktgemeinde Gössendorf, Bundesstraße 83, 8077 Gössendorf** im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt.

I.

Die Firma Kohlbacher GmbH ist außerbüchliche Eigentümerin (Eigentumsrecht vorgemerkt lt. Grundbuchsatzug vom 09.10.2018) der Liegenschaft EZ 317 bestehend aus dem Grundstück Nr. 500/6 KG 63220 Gössendorf „Falkenweg“

II.

Die genaue Lage der benützten Fläche ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich, welcher als Beilage .1 einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Die Fa. Kohlbacher GmbH gestattet der Nutzungsberechtigten unentgeltlich die unterirdische Verlegung von zwei Leerverrohrungen für die zukünftige Einbringung von Datenkabeln (Lichtwellenleiter) deren Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung oder Umbau lt. beiliegendem Plan (Sondernutzung) in die geplante Künette des E-Werk Fernitz, Ing. Purkarthofer GmbH. Erweiterungen bedürfen eines eigenen Gestattungsvertrages.

Eine Gewährleistung, dass ggst. Grundstück für die vertragsgegenständliche Nutzung geeignet ist, wird ausgeschlossen. Die Fa. Kohlbacher GmbH übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Beschaffenheit des Grundstücks.

III.

Die Sondernutzung wird mit der Unterfertigung beider Vertragsparteien wirksam und gilt für die Dauer des Bestandes und geht auf die jeweiligen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger über. Diese werden von den Vertragsparteien über den Verlauf der Kabelleitungen informiert.

Die Nutzungsberechtigte kann unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen die Vereinbarung schriftlich kündigen.

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes hat die Nutzungsberechtigte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf eigene Gefahr und Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen, indem die Verrohrungen und darin befindliche Leitungen zu entfernen und der entsprechende Zustand wiederherzustellen ist.

Gestattungsvertrag „Falkenweg“

IV.

Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich wie folgt:

Alle Kosten zu tragen, die infolge der Herstellung, Bestand, Prüfungen, Änderungen, Reparaturen oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. Einrichtung auf dem genutzten Grundstück entstehen oder der Fa. Kohlbacher durch Ansprüche Dritter erwachsen.

V.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und bei Nichteinhaltung der gg. Verpflichtung ist die Fa. Kohlbacher GmbH nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kosten für diese Arbeiten anzuerkennen und zu entrichten und die Fa. Kohlbacher GmbH schad- und klaglos zu halten.

VI.

Die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die sie oder durch sie beauftragte Personen unmittelbar oder mittelbar an der vertragsgegenständlichen Anlage verursacht haben.

Die Fa. Kohlbacher GmbH übernimmt keine wie immer geartete Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Bestandes der vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. Einrichtungen, die durch ein sach- und fachgerechtes Verhalten bei Arbeiten der Nutzungsberechtigten bzw. des damit beauftragten Erfüllungsgehilfen verursacht werden und verzichtet die Nutzungsberechtigte auf Schadenersatzansprüche und die Geltendmachung von Folgeschäden gegen die Fa. Kohlbacher GmbH.

VII.

Änderungen und Ergänzungen zum gegenständlichen Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis bedarf der Schriftform.

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird der Gerichtsstand Graz vereinbart.

IX.

Sämtliche Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

X.

Der Gestattungsvertrag wurde im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 11.12.2018 genehmigt.

XI.

Für Gebührenzwecke wird der Wert des Rechts mit € 50,-- angenommen.

Gestattungsvertrag „Falkenweg“

XI.

Für Gebührenzwecke wird der Wert des Rechts mit € 50,-- angenommen.

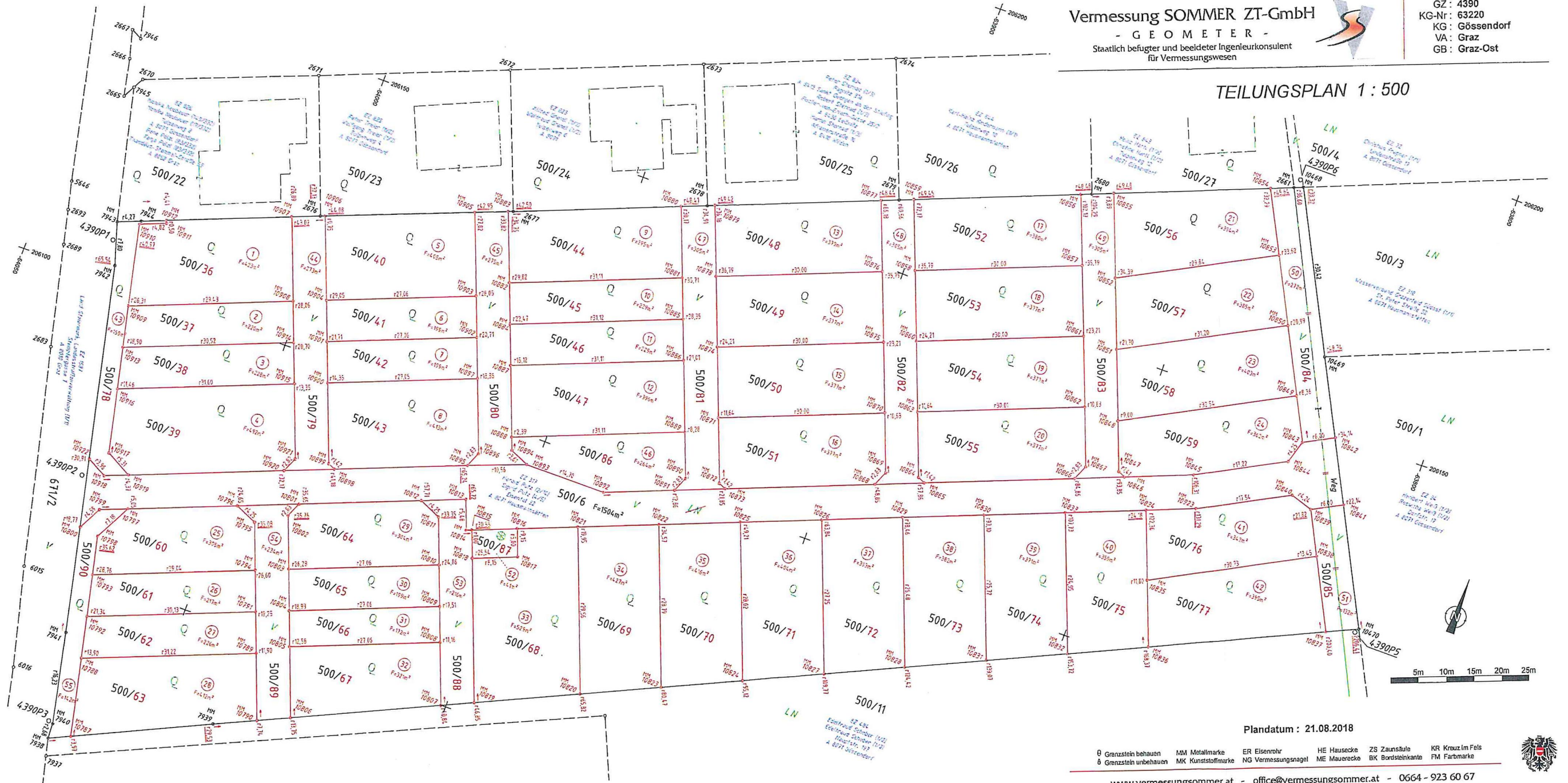
8682 Mürrzuschlag Grazer Straße 83 - NL 8600 Bruck an der Mur Bergstraße 4 - NL 8700 Leoben Kärntnerstraße 49

Vermessung SOMMER ZT-GmbH
- GEOMETER -
Staatlich befugter und beider Ingenuerksultent
für Vermessungswesen



GZ : 4390
KG-Nr : 63220
KG : Gössendorf
VA : Graz
GB : Graz-Ost

TEILUNGSPLAN 1 : 500



Plandatum : 21.08.2018

0 Grenzstein behauen MM Metallmarke ER Eisenrohr HE Haussecke ZS Zaunsteile KR Kreuz im Fels
0 Grenzstein unbehauen MK Kunststoffmarke NG Vermessungsnagel ME Mauerecke BK Bordsteinkante FM Farmmarke

www.vermessungssommer.at - office@vermessungssommer.at - 0664 - 923 60 67

